

RS Vwgh 1990/10/3 90/02/0060

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.10.1990

Index

41/01 Sicherheitsrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §96 Abs6;

ÜberwachungsgebührenG 1964 §1;

Rechtssatz

Daraus, daß Sportveranstaltungen "öffentlich" sind, folgt noch nicht, daß sie auch vorwiegend im öffentlichen Interesse gelegen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990020060.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at